

Satzung

Eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main, Nr. VR10587

§ 1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen Kyudo-Verband Hessen, abgekürzt KyuVH.
2. Der Sitz des KyuVH ist Frankfurt am Main.
3. Er ist im Vereinsregister Frankfurt eingetragen (VR 10587) und führt den Namenszusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Zweck des KyuVH ist die Förderung des Kyudo (japanisches Bogenschießen).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Zusammenschluss der Kyudoka und Kyudo-Vereine in Hessen und Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Verbänden, Staat und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit
 - b. die Pflege und Förderung des Kyudo als Körper- und Geisteskultur im Sinne des Amateurgedankens.

§ 3. Aufgaben

1. Der KyuVH fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine in allen fachlichen Fragen.
2. Seine Aufgabengebiete sind insbesondere:
 - a. Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedsvereinen und den befreundeten Verbänden
 - b. Durchführung von Prüfungen
 - c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern
 - d. Förderung des Dojobau
 - e. Durchführung von Lehrgängen
 - f. Durchführung von Wettkämpfen
 - g. Interessenvertretung der Hessischen Kyudoka und Kyudo-Vereine in übergeordneten Verbänden
 - h. Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Abstimmung der Vereine untereinander in sportlichen und organisatorischen Fragen
 - j. Unterstützung von Vereins- und Abteilungsgründungen in Gebieten ohne Trainingsmöglichkeiten für Kyudo
3. Der KyuVH kann Aufgaben an Mitgliedsvereine oder übergeordnete Verbände übertragen.

§ 4. Grundsätze

1. Der KyuVH und seine Mitgliedsvereine sind verpflichtet, allen Personen und Gruppen, die Kyudo im Sinne des Amateurgedankens (= nichtkommerziell) betreiben wollen, diese Möglichkeit zu geben, es sei denn, es liegen Gründe vor, die bei bestehender Mitgliedschaft zum Ausschluss gemäß § 13 oder den Satzungen der Mitgliedsvereine führen würden.
2. Die Satzungen der Mitgliedsvereine müssen die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.
3. Der KyuVH und seine Mitgliedsvereine sind offen für alle Schulen und Stile des Kyudo, die von der All Nihon Kyudo Federation (ANKF), der European Kyudo Federation (EKF) bzw. dem Deutschen Kyudo Bund e.V. (DKyUB) betreut werden.
4. Der KyuVH bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports, die Ausübung und Vermittlung von Kyudo im KyuVH ist unentgeltlich und nichtkommerziell.
5. Alle, im KyuVH organisierte Kyudoka sind, unabhängig vom Geschlecht, Religion und Herkunft, in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
6. Doping ist verboten.

§ 5. Gemeinnützigkeit

1. Der KyuVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung des Sports). Der KyuVH ist selbstlos tätig. Dem idealen Zweck der Förderung des KyuVH ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

2. Haushaltsmittel des KyuVH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, dies gilt auch für Mitglieder der angeschlossenen Vereine, Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des KyuVH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Delegierten und die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Reisekosten sowie die dienstlich erforderlichen Ausgaben der Mitglieder des Präsidiums, der Rechnungsprüfer, des Schiedsausschusses und vom Präsidium bestellter Referenten werden gemäß der Spesenordnung erstattet. Die Reisekosten der Delegierten zur Mitgliederversammlung werden von den entsendenden Vereinen erstattet.

4. Jede Satzungsänderung muss dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 6. Mitgliedschaft des KyuVH in anderen Verbänden

1. Der KyuVH ist Mitglied des Deutschen Kyudo Bundes e.V. (DKyuB)

2. Es kann Mitglied in weiteren Gremien und Verbänden sein, sofern deren Satzungen dieser Satzung nicht zuwider laufen.

3. Der KyuVH strebt die Anbindung an den Landessportbund Hessen (LSBH) an. Diese kann in Form einer direkten Mitgliedschaft oder als Mitgliedschaft in einem dem LSBH angeschlossenen Dachverband gestaltet werden.

4. Der KyuVH ist Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Hessischen Judoverband e.V. (HJV) Der KyuVH strebt die Eigenständigkeit außerhalb des HJV bei erhaltener Anbindung an den LSBH an und wird bei Erreichung dieses Zieles den HJV verlassen.

§ 7. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der KyuVH regelt seinen Geschäftsbereich durch seine Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe, insbesondere:

- a. Sportordnung
- b. Geschäftsordnung
- c. Nominierungsordnung
- d. Finanzordnung

2. Weitere Ordnungen gelten entsprechend dem Regelwerk des DKyuB.

3. Die Ordnungen und Entscheidungen sind für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8. Verbandsgebiet

1. Gebiet des KyuVH ist das Land Hessen.

2. Kyudo-Vereine im Grenzgebiet können in Übereinstimmung mit den betreffenden Landesverbänden und den Landessportbünden in die Betreuung des KyuVH übernommen oder aus ihr entlassen werden. Soweit die Beiträge an den KyuVH entrichtet werden, entsenden diese Delegierte zur Mitgliederversammlung.

§ 9. Arten der Mitgliedschaft

1. Rechtsfähige Sportvereine, die Kyudo betreiben oder den Aufbau einer Kyudo-Abteilung verfolgen, können korporative Mitglieder des KyuVH werden. Sie müssen als gemeinnützig steuerlich anerkannt sein und dem LSBH angehören.

2. Kyudo-Abteilungen von Sportvereinen im LSBH sind Kyudo-Vereinen in allen Belangen gleich gestellt. In diesem Fall werden alle Rechte des Mitgliedsvereins durch die Kyudo-Abteilung selbständig ausgeübt, die Delegierten sind entsprechend zu bevollmächtigen.

3. Kyudo-Gruppen innerhalb anderer Organisationen (kommerzielle Sportschulen oder andere Körperschaften, welchen die Gemeinnützigkeit nicht gem. §§ 51 AO ff bescheinigt wurde) können Mitglieder des KyuVH werden. Ihnen stehen alle Mitgliedsrechte zu, sie erhalten jedoch keine Zuweisung von Mitteln oder Erbringung kostenloser Serviceleistungen jeglicher Art

§ 10. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Präsidium des KyuVH zu beantragen. Der Antrag ist vom Vorstand des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben..
2. Dem Antrag eines Vereins ist die Satzung, ein Vereinsregisterauszug und die Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit in Kopie beizufügen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium im Rahmen seiner Sitzungen, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie bedarf keiner Begründung.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab förmlicher Bekanntgabe schriftlich Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten Beitrages beim KyuVH.

§ 11. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern (Vereinen) endet mit
 - a. dem Austritt
 - b. dem Ausschluss
 - c. dem (völligen) Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation, sei es des Mitgliedsvereines oder des KyuVH
 - d. dem bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereins.

§ 12. Austritt

1. Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium des KyuVH mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.
2. Der Austritt eines Mitgliedsvereines muss durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl erklärt werden.

§ 13. Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem KyuVH ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
 - a. das Ansehen des KyuVH und damit des Kyudo geschädigt oder
 - b. gegen Satzung oder Ordnungen verstoßen hat.
2. Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereins ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn
 - a. das Vermögen des Vereins liquidiert wird
 - b. ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber dem KyuVH trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.
3. Das Ausschluss-Verfahren wird vom Verband von Amts wegen eingeleitet. Im Falle § 13 Nr.1 kann jedes Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes beantragen. Ist ein Ausschluss-Tatbestand sechs Monate lang einem Mitglied des Präsidiums des KyuVH bekannt oder eines Vereins bekannt, ohne dass das Ausschluss-Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder ein Ausschluss-Antrag gestellt worden ist, so ist ein Ausschluss unzulässig.
4. Für das Ausschluss-Verfahren selbst ist grundsätzlich das Präsidium zuständig; es kann aber durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf ein unabhängiger Schiedsausschuss mit wenigstens drei Mitgliedern gewählt werden, sofern die Parteien zustimmen.

Dieser soll vor allem zunächst darauf hinwirken, dass der Streit durch Vergleich beigelegt und der Ausschluss-Grund beseitigt wird. Ein Vergleich ist von den Ausschuss-Mitgliedern und den Bevollmächtigten der Parteien zu unterschreiben.
5. Das betroffene Mitglied ist - ausgenommen im Fall § 13 Nr. 2A) - vorher zu hören; die Anschuldigung ist ihm mitzuteilen. Die Äußerungsfrist ist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als einmonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt werden. Abschließende Entscheidungen in einem Ausschluss-Verfahren sind stets zu begründen. Ein ablehnender Bescheid ist dem Antragsteller, der Bescheid über den Ausschluss dem betroffenen Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ förmlich bekannt zu geben, auch wenn die Parteien bei der abschließenden Mitgliederversammlung anwesend waren.

6. Gegen den ablehnenden Bescheid steht nur dem Antragsteller, gegen den Bescheid über den Ausschluss dem betroffenen Verein die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab förmlicher Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschluss-Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

§ 14. Rechte der Mitglieder

1. Kyudo-Vereine und Kyudo-Abteilungen in Sportvereinen sind Träger des KyuVH. Daraus ergibt sich das Recht
 - a. die gemeinsamen Interessen durch den KyuVH vertreten zu lassen
 - b. den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen
 - c. durch stimmberechtigte Delegierte in der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.
2. Jeder Mitgliedsverein bzw. jede Kyudo-Abteilung hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim Vorstand des KyuVH einzureichen. Ferner können Mitgliedsvereine Auskunft über Angelegenheiten des Verbandes verlangen; dieses Recht darf jedoch nicht missbräuchlich ausgeübt werden; dies wäre der Fall, wenn in einer nahe bevorstehenden Mitgliederversammlung die gewünschte Auskunft erlangt werden kann.
3. Alle volljährigen Kyudoka ab 5. Kyu haben das passive Wahlrecht zu Ämtern des KyuVH. Inhaber und Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Bogen- und Budo-Sportarten haben dies der Mitgliederversammlung anzuzeigen, sofern sie für ein Amt kandidieren.

§ 15. Die Delegierten

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder ist qualifiziert und wird wie folgt festgelegt: Auszugehen ist von der Zahl der Kyudoka der Mitgliedsvereine. Pro angefangene 15 Mitglieder entsendet jeder Verein einen Delegierten *. Maßgebend ist der Mitgliederbestand gemäß Bestandsmeldung des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Bestandsmeldung orientiert sich an der Stärkemeldung an den DKyuB. Spätere Änderungen bleiben außer Betracht.
3. Es ist Sache der Mitgliedsvereine (im Falle von Kyudo-Abteilungen in Sportvereinen Sache der Kyudo-Abteilung), die Delegierten zu entsenden.
4. Zu Delegierten können alle volljährigen, gemeldeten Kyudoka ab dem 5. Kyu gewählt werden.
5. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Vereine nicht gebunden. Dies gilt auch dann, wenn ein/e Delegierte/r ein Vorstands- oder sonstiges Amt im Mitgliedsverein innehat.
6. Mitglieder des KyuVH-Präsidiums sind stimmberechtigte Delegierte kraft Amtes, können aber nicht Delegierte eines Mitgliedsvereines sein. Wird ein/e Delegierte/r in den Vorstand gewählt, rückt ein/e Delegierte/r aus dem betreffenden Mitgliedsverein nach; sofern ein Nachrücker benannt und anwesend ist, erfolgt dies bereits unmittelbar während der Versammlung.

**Die Anzahl der Delegierten = gemäß MV vom 15.12.2019, die Anzahl der, in der Stärkemeldung, an den DKyuB gemeldeten Mitglieder*

§ 16. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

1. Mitglieder, die ihrer finanziellen Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, können bis zur Pflichterfüllung keine Mitgliedschaftsrechte ausüben. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird vom Präsidium des KyuVH festgestellt, und tritt sofort in Kraft. Die Verfügung über das Ruhen der Mitgliedschaft wird dem Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt gemacht.
2. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte kann ferner festgestellt werden, wenn ein Mitglied den sonstigen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem KyuVH nicht nachkommt, nachdem es zweimal dazu aufgefordert worden ist. Im übrigen wird gemäß vorstehendem Absatz 1 verfahren.
3. Das Ende des Ruhens der Mitgliedschaft wird dem Mitglied vom Vorstand des KyuVH formlos bekannt gemacht.

§ 17. Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied an den Verband einen Jahresbeitrag gemäß § 18 dieser Satzung zu entrichten.
2. Veranstaltungen (Wettkämpfe, Lehrgänge, Prüfungen), die ein Mitglied für den KyuVH ausrichtet, sind innerhalb eines Monats abzurechnen.
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderung ihrer Satzung und Ordnungen, Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über die Auflösung des Vereins innerhalb einer Frist von vier Wochen dem Vorstand des KyuVH anzuzeigen.
4. Für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind die Verbandssatzung und die Verbandsordnungen verbindlich.
5. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Einzelweisungen von Verbandsorganen zu befolgen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Verbandsrecht stehen.
6. Die Mitgliedsvereine erkennen ein Informationsrecht der Organe des KyuVH an, soweit es Kyudo betrifft; die Organmitglieder des KyuVH können Veranstaltungen und Einrichtungen der Mitgliedsvereine besichtigen bzw. Besuchen.
7. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, stets darauf hinzuwirken, dass das vom Verband gesetzte Recht von ihren Vereinsmitgliedern beachtet wird.
8. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, zum festgesetzten Stichtag ihre Mitglieder dem KyuVH in der vorgegebenen Form zu melden. Diese Bestandsmeldung ist Grundlage für die Beitragserhebung und die Zahl der Delegierten.
9. Die hessischen Kyudoka sind verpflichtet, sportlich relevante Daten und Veränderungen unverzüglich zu melden. Eine private (Sport-) Haftpflichtversicherung ist für jeden hessischen Kyudoka vorgeschrieben.

§ 18. Beiträge und Gebühren

1. Der KyuVH erhebt von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren.
 - Der Mitgliedsbeitrag der Vereine ergibt sich aus einem Kopfbeitrag pro Mitglied gemäß der Bestandsmeldung der angeschlossenen Vereine und Abteilungen.
 - Für jeden Kopfbeitrag wird eine Beitragsmarke des DKyuB als Quittung ausgegeben.
2. Die Beiträge sind zum, in der Finanzordnung geregelten Zeitpunkt eines jeden Jahres fällig.
3. Für die Durchführung von Lehrgängen werden Lehrgangsgebühren erhoben.
4. Für die Durchführung von Prüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge und Gebühren jährlich.

§ 19. Haushalt

1. Das Präsidium stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf der Basis konkret zu erwartender Einnahmen auf. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
 - a. Dem KyuVH steht an regelmäßigen Einnahmen zu Verfügung
 - (i) Mitgliedsbeiträge nach § 18 Nr. 1 der Satzung
 - (ii) PrüfungsgebührenSonstige Einnahmen sind Spenden, etc.
 - b. Die Einnahmen des KyuVH sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:
 - (i) Beitrag an den DKyuB
 - (ii) Beitrag an den HJV
 - (iii) Veranstaltungen (Lehrgänge, Prüfungen, Wettkämpfe)
 - (iv) zweckgebundene Fördermittel für Vereine
 - (v) Kostenzuschüsse für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Nominierungsordnung
 - (vi) Öffentlichkeitsarbeit
 - (vii) Verwaltungskosten
2. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 20. Prüfung der Vermögensverwaltung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren alternierend zwei Rechnungsprüfer, so dass sich ihre Amtszeiten jeweils um ein Jahr überlagern. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe,

- a. einmal im Jahr die Kassenführung zu überprüfen (Jahresabschluss); die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu überprüfen;
 - b. der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten
 - c. zur Frage der Entlastung des Präsidiums Stellung zu nehmen.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
4. Sie sind an Weisungen des Vorstandes nicht gebunden und der Mitgliederversammlung direkt verantwortlich.
5. Beanstandungen sind dem Präsidium und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 21. Organe

1. Die Organe des KyuVH sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium

§ 22. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KyuVH. Sie kann allen Organen des Verbandes Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Mitglieder anderer Verbandsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c. Entlastung des Präsidiums bzw. Ihre Verweigerung
 - d. die Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie für
 - e. die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - f. für die Änderung dieser Satzung
 - g. Änderung oder Neuerstellung von Ordnungen bzw. Ihre Bestätigung, wenn sie durch das Präsidium in Kraft gesetzt wurden
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des KyuVH
 - i. die Berufung im Falle des § 10 Nr. 5 und § 13 Nr. 6 dieser Satzung
 - j. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - k. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - l. die Wahl des Schiedsausschusses (bei Bedarf)
 - m. die Wahl des Landestrainers

§ 23. Tagesordnung und ihre Ergänzung

1. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Eröffnung durch den Präsidenten oder durch einen Stellvertreter
 - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit
 - c. Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechtes der anwesenden Delegierten
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - e. Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - f. Bericht der Rechnungsprüfer
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Neuwahl des Gesamtvorstandes
 - i. Genehmigung des Haushaltvoranschlags
 - j. Neuwahl nach §22 Nr. 2 j), k) und l), soweit nach dieser Satzung eine Neuwahl erforderlich ist.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, weitere Tagesordnungspunkte bekannt zu geben, sofern das Wohl des KyuVH deren Beratung erfordert. Ein solcher Fall ist insbesondere gegeben, wenn sich die finanzielle Lage des Verbandes in ungewöhnlicher Weise verschlechtert hat und wenn keine begründete Aussicht auf baldige Sanierung bevorsteht.
3. Das Präsidium muss auf Antrag die Tagesordnung ergänzen, wenn ein Beratungsgegenstand bzw. Antrag mit Begründung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht

worden ist. Die ergänzte Tagesordnung und die zugelassenen Anträge sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

4. Wird ein Antrag erst während der Mitgliederversammlung gestellt, so ist er zu behandeln, wenn $\frac{3}{4}$ der Delegierten für die Zulassung als Initiativantrag stimmen. Initiativanträge auf Änderung der Satzung, Ausschluss eines Mitgliedes oder auf die Auflösung des KyuVH sind nicht zulässig. Änderungsanträge zu gestellten Anträgen sind zulässig.

§ 24. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium des KyuVH.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im letzten Quartal einzuberufen.

3. Die Mitgliedsvereine werden schriftlich (per Brief, Fax oder Email) eingeladen, und zwar unter der dem Verband zuletzt bekannt gegebenen Anschrift. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung wird „Für das Präsidium“ vom Präsidenten oder einem Stellvertreter unterschrieben. Die Einladungen sind mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu versenden. Die rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an die Delegierten des Mitgliedsvereins ist dessen Aufgabe.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies das Präsidium beschließt und ferner dann, wenn dies entweder von einem Fünftel der Mitgliedsvereine oder von einem Zehntel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Präsidium hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen. Vorstehende Nr. 3 gilt sinngemäß; die Einladungsfrist beträgt hier jedoch drei Wochen.

5. Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung nach vier Wochen erneut einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben; es ist darauf hinzuweisen, dass über die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beraten und abgestimmt wird.

§ 25. Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind verbandsöffentlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von verbandsfremden Gästen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten des KyuVH oder der beiden anderen Präsidiumsmitglieder und der Hälfte der Delegierten.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja - Stimmen, Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen ist. Evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Der Protokollführer, der nicht dem Präsidium des KyuVH angehören darf, wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist in Abschrift innerhalb eines Monats den Mitgliedern zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als allseits genehmigt.

§ 26. Stimmrecht und Mehrheiten

1. Stimmberechtigte Delegierte sind:

- a. die Delegierten der Mitgliedsvereine
- b. die Mitglieder des Präsidiums kraft Amtes

2. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmrechtsbindungsverträge sind nicht zulässig.

3. Delegierte aus Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

4. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, eine andere Mehrheit ist in der Satzung ausdrücklich verlangt.

Die Berechnung aller Mehrheiten erfolgt auf der Basis der gültig abgegebenen Ja - und Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Die Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 - Mehrheit.

Soweit der KyuVH eigene Rechte und Pflichten den angeschlossenen Vereinen oder Kyudo-Abteilungen überlässt oder überträgt, kann eine Änderung nur mit einer 2/3 - Mehrheit beschlossen werden.

Der Beschluss der Auflösung des KyuVH bedarf einer 3/4 - Mehrheit.

6. Die Änderung des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks bedarf - in Abänderung von Nr. 4 dieses Paragraphen - einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der Delegierten. Nicht in der Versammlung anwesende Delegierte haben innerhalb von vier Wochen ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären. Die Änderung lediglich des Wortlautes des § 2 ist keine Zweck - sondern lediglich eine Satzungsänderung.

§ 27. Schriftliche Abstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung

1. Ergibt sich zwischen den Mitgliederversammlungen die Notwendigkeit einer kurzfristigen Abstimmung, so kann nach Präsidiumsbeschluss eine schriftliche Beschlussfassung (per Brief , Telefax oder Email) erfolgen.

2. Gegenstand schriftlicher Beschlussfassung kann nicht sein:

- a. der Ausschluss eines Mitglieds
- b. die Änderung des Zwecks gemäß § 2
- c. die Auflösung des KyuVH

3. Es gelten die in § 26 dieser Satzung für die jeweiligen Beschlussgegenstände genannten Mehrheitserfordernisse auf der Basis der Gesamtzahl der Delegierten.

4. Die Abstimmungsunterlagen sind an die Mitgliedsvereine mit Setzung einer Frist zu versenden. Für den Eingang der Stimmen beim Präsidenten muss eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Versendung der Unterlagen an die Mitgliedsvereine eingeräumt werden. Stimmberechtigt sind die Delegierten aus der vorausgegangenen Mitgliederversammlung. Sollte ein Delegierter aus seinem Verein ausgetreten sein, so ist ein Ersatz zu benennen.

5. Die Auszählung erfolgt durch das Präsidium. Sie muss protokolliert werden. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedsvereine innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 28. Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident/in
- b. Vizepräsident/in 'Ausbildung und Wettkampf'
- c. Vizepräsident/in 'Finanzen'

2. Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzelvertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Präsidiumsmitglieder von der Einzelvertretungsberechtigung nur im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Absprache Gebrauch machen. Ausgaben über 250.- € erfordern einen förmlichen Vorstandsbeschluss. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

3. Der / die Präsident/in ist zuständig für

- a. Leitung und Vertretung des Verbandes
- b. Koordination und Informationsaustausch im Präsidium
- c. Mitgliederverwaltung
- d. Öffentlichkeitsarbeit
- e. Einberufung und Leitung der Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlung

4. Der / die Vizepräsident/in 'Ausbildung und Wettkampf' ist zuständig für

- a. Lehrgangswesen
- b. Prüfungswesen
- c. Übungsleiter - / Trainerausbildung
- d. Übungsleiter
- e. Wettkampftraining
- f. Hessische Meisterschaften
- g. Betreuung der hessischen Meisterschaften
- h. Deutsche / Internationale Meisterschaften in Hessen
- i. Kampfrichterausbildung und -einsatz

5. Der / die Vizepräsident/in 'Finanzen' ist zuständig für

- a. Entwurf und Überwachung des Haushaltsplanes
- b. ordnungsgemäße Konten- und Buchführung
- c. Anlage des Verbandsvermögens

d. Führung des Inventars

6. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, gilt folgende Regelung:

a. Die verbliebenen Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode gemäß Ziffer 6 im Amt

b. Die Stelle des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes wird bis zum Ende der regulären Wahlperiode neu besetzt.

c. Zur Besetzung der Stelle ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Diese kann gemäß §27 schriftlich erfolgen.

8. Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

9. Die Mitglieder des Präsidiums können zur Durchführung ihrer Aufgaben Referenten, Ausschüsse und Kommissionen durch Beschluss berufen. Diese sind an Weisungen des Präsidiums gebunden und erarbeiten entscheidungsfähige Vorlagen für das Präsidium.

§ 29. Haftungsbeschränkung

1. Muss sich der KyuVH das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines sonstigen Bediensteten gemäß §31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der KyuVH einzustehen hat.

§ 30. Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des KyuVH kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn dies entweder die Hälfte der Mitgliedsvereine beantragt oder das Präsidium einstimmig beschließt.

2. Der Auflösungs-Beschluss bedarf einer 3/4 - Mehrheit. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach § 24 Nr. 5 dieser Satzung zu verfahren.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kyudo Bund e.V. mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kyudo zu verwenden.

§ 31. Verschiebung, Änderung, Neufassung

1. Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung vom 14.12.1994 verabschiedet.

2. Neufassung am 02.12.2007

3. Änderung vom 01.09.2015 Fassung gemäß Beschluss der MV 2008

4. Änderung vom 15.07.2018 Fassung gemäß Beschluss der MV 2017

5. Änderung vom 19.12.2019 Fassung gemäß Beschluß vom MV2019